

**Gebührensatzung
der Stadt Herten für die
Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
vom 29.11.2001**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 28.11.2001 aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) (SGV NRW 2023), der §§ 4 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) (SGV NRW 610) und der §§ 2, 6, 11 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NRW S. 386) (SGV NRW 213) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rettungsdienst

- (1) Die Stadt Herten unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes des Kreises Recklinghausen. Die Aufgabe der Rettungswache bestimmt sich nach § 9 Abs. 1 i.V.m. § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst und die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NRW S. 386) (SGV NRW 213) und werden von der Feuerwehr nach Maßgabe des RettG wahrgenommen.
- (2) Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rettungswache, den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial durchzuführen.
- (3) Die Aufgabe der Rettungswache werden mit Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW), Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF) und sonstigen geeigneten Fahrzeugen durchgeführt.
- (4) Der Benutzer des Rettungsdienstes und der Anforderer eines Rettungseinsatzes hat eine ansteckende Krankheit des Benutzers vor Benutzung mitzuteilen. Das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit ist in der ärztlichen Bescheinigung nach § 5 Abs. 3 Buchstabe b oder in der Kostenzusicherung nach § 5 Abs. 3 Buchstabe c dieser Satzung anzugeben.

§ 2 Aufgabenerfüllung durch Dritte

Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn und soweit die Stadt Herten die Aufgaben der Rettungswache durch eine Vereinbarung gemäß § 13 RettG auf freiwillige Hilfsorganisationen oder Dritte übertragen hat und durchführen lässt.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Die Erhebung erfolgt unbeschadet anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme, unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 3 Satz 2.
- (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang und der tatsächlichen Inanspruchnahme. Bei missbräuchlicher Anforderung ist der gesamte Einsatz gebührenpflichtig.
- (4) Die Inanspruchnahme - ausgenommen Notfälle (§ 2 Abs. 1 RettG) - kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (5) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze können Begleitpersonen gebührenfrei mitbefördert werden.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) Wer den Rettungsdienst benutzt (Begleitpersonen sind nicht Benutzer),
 - b) wem die Unterhaltungspflicht für einen Benutzer obliegt,
 - c) wer einen Rettungseinsatz verursacht,
 - d) wer einen Rettungseinsatz anfordert, es sei den, dass die Heranziehung der Gebühr eine unbillige Härte darstellt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Heranziehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuldner werden durch Gebührenbescheid, der Höhe und Fälligkeit der Gebühr ausweist, zur Zahlung der Gebühren herangezogen, unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 3.
- (2) Die Gebühr ist 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, unbeschadet der Bestimmungen des Ansatzes 3.
- (3) Für Mitglieder gesetzlicher Unfall- und Krankenkassen wird die Gebühr mit der Kasse abgerechnet, wenn der Gebührenschuldner spätestens bei Fälligkeit
 - a) die für eine ordnungsgemäße Abrechnung erforderlichen Angaben gemacht und
 - b) eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung oder
 - c) die Kostenzusicherung durch die Kasse

vorgelegt hat. Die Bestimmungen des § 4 (Gebührenschuldner) bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Herten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 15.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.02.1995, außer Kraft.